

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

aufRecht bestehen:

Aktionstag am 2. Oktober

Es kommt etwas in Bewegung: Die Erwerbslosengruppen in der Region Weser-Ems wollen eine „Charta der Selbstverständlichkeiten“ an ihre Jobcenter anschlagen und die Geschäftsführer auffordern, diese zu unterschreiben. Die Charta enthält Forderungen nach einem fairen und bürgerfreundlichen Verwaltungshandeln. In Hannover gibt es mehrere Infotische, Verteilaktionen und Gespräche mit Politikern. In Bonn informiert die gewerkschaftliche Arbeitslosengruppe mit einer Veranstaltung über drohende Verschlechterungen bei Hartz IV. Der Tag Anfang September in Wuppertal stand unter dem Motto „Sonderrechtszonen verhindern“. Und den ver.di-Erwerbslosen in Mittelfranken ist es gut gelungen, mit leibhaftigen Beispielen den Hartz-IV-Alltag

öffentlich zu machen. In einer Petition an den Bundestag fordern sie, alle Sonderregelungen abzuschaffen, die Hartz-IV-Berechtigte gegenüber anderen Sozialleistungsbeziehern schlechter stellen.

Dies sind Beispiele, wie die gemeinsam von mehreren Erwerbslosennetzwerken getragene Kampagne „aufRecht bestehen!“ vor Ort umgesetzt wird. Wir rufen alle Erwerbslosengruppen auf, sich mit eigenen Aktionen zu beteiligen – möglichst am Aktionstag am 2. Oktober. Unsere Handlungshilfe zur Kampagne enthält auch Aktionsideen, die mit wenig Aufwand und auch mit wenigen Aktiven zu machen sind – wie etwa der Einsatz der „Charta der Selbstverständlichkeiten“. Wir sehen durchaus die Chance, vor Ort konkrete Verbesserungen



Die Galida demonstriert gegen unsinnige Jobcenter-Maßnahmen. In einem Kurs sollten Erwerbslose lernen, es wie die Hummeln zu machen: Einfach fliegen, obwohl das physikalisch gar nicht geht...



INHALT

- Hartz-IV-Änderungen
- BSG-Urteile
- Leiharbeit

ungen bezüglich der Arbeitsweise der Jobcenter durchsetzen zu können: Auf den ersten Blick vielleicht kleine Änderungen, die aber für die Leistungsberechtigten spürbare Verbesserungen darstellen. Und wenn noch mehr Initiativen mitmachen, besteht die Chance, die Missstände in den Jobcentern insgesamt zu einem öffentlichen Thema zu machen. So wollen wir ein Gegengewicht bilden gegen die unter dem Titel „Rechtsvereinfachung“ geplanten Änderungen bei Hartz IV. Die letzte Vorschlagsliste der Bund-Länder-AG enthält immer noch 10 Änderungen, mit denen die Rechte von Hartz-IV-Beziehern beschnitten werden sollen (siehe Seite 3). Diese Vorschläge dürfen nicht Gesetz werden. **Also: Macht mit, beteiligt euch!**

Ergänzend zu der Handlungshilfe haben wir weitere Materialien zur Verfügung gestellt. Diese sollen helfen, vor Ort aktiv zu werden. So gibt es nun u.a. ein weiteres Musterflugblatt und eine Übersetzung der drohenden Verschlechterungen in verständliche Sprache. Und die Initiativen in Bielefeld und Weser-Ems haben Plakate entwickelt, die allen Erwerbslosengruppen zur Verfügung stehen (siehe Seite 3).

www.aufrecht-bestehen.de
www.erwerbslos.de

Neue Bücher für die Beratung

Arbeitslosenprojekt TuWas
(Hrsg.)

Leitfaden für Arbeitslose

Der Rechtsratgeber zum SGB III
30. Auflage, Stand August 2014,
720 Seiten, 19,- EUR (zzgl. Por-
tokosten)

Wir empfehlen den Leitfaden im-
mer wieder gerne aufgrund sei-
ner fachlichen Qualität: Der Leit-
faden ist die „gelbe Bibel“ unter
der Beratungsliteratur, ein ab-
soluten Muss für alle Sozialber-
aterInnen.

Albrecht Brühl

Was Jobcenter (sich) leisten

Beschneidfehler und Rechtsschutz
Originalfälle mit Kommentar

1. Auflage 2014, ca. 350 Seiten,
20,- EUR (zzgl. Portokosten)

In diesem Leitfaden werden häu-
fig auftretende Fehler der Job-
center dargestellt – systematisch
gegliedert nach den unterschied-
lichen Arten von Bescheiden.

Es wird gezeigt, wie man sich ge-
gen rechtswidrige Bescheide er-
folgreich bei den Jobcentern und
Sozialgerichten wehren kann.
Dazu liefert der Leitfaden auch
konkrete Formulierungsvorschlä-
ge für Rechtsbehelfe.

Das Buch passt prima zu unse-
rer Kampagne „aufRecht besteh-
en“: Da Originalfälle bespro-
chen werden, liefert es weitere
Beispiele und Belege für die
Missstände, die wir in den Job-
centern kritisieren.

Beide Bücher können direkt beim
Fachhochschulverlag bestellt
werden: Fachhochschulverlag,
Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318
Frankfurt am Main, Tel.: (0 69) 15
33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40.

E-Mail: bestellung@fhverlag.de



Keine Bagatellgrenze für Kosten des Umgangsrechts

Im verhandelten Fall hatte das Job-
center einem Elternteil einen Mehr-
bedarf für die Kosten des Umgangs-
rechts mit dem getrennt lebenden
Kind verweigert.

Begründung: Die anfallenden Fahrt-
kosten für eine zweimal im Monat mit
dem Pkw gefahrene Strecke von 68
Kilometern seien zu gering und lägen
unterhalb einer Bagatellgrenze. Die
Bagatellgrenze hatte das Jobcenter in
Höhe von 10 Prozent des Regelsat-
zes bestimmt – in Ahnlehnung an die
Rückzahlung von Darlehen.

Das Bundessozialgericht (BSG) ent-
schied nun, dass eine 10-prozentige
Bagatellgrenze rechtswidrig ist. Dafür
fehle schlicht eine Rechtsgrundlage.
Zwar bestehe nur dann ein Anspruch
auf den Mehrbedarf, wenn der Extra-
bedarf erheblich von einem durch-
schnittlichen Bedarf abweiche. Diese
Bedingung sei aber bei Fahrkosten in
Höhe von mindestens 27,20 Euro im
Monat erfüllt.

B 14 AS 30/13 R vom 4. Juni 2014

Regelbedarfsstufe 3 nur im seltenen Ausnahmefall (SGB XII)

Das BSG hat die Regelsatzstufe 3 im
Regelfall für nicht anwendbar erklärt.
Die Regelsatzstufe 3 beträgt nur 80
Prozent des Eckregelsatzes; das sind
aktuell 313 Euro. In der Praxis hatten
diesen gekürzten Betrag behinderte
und pflegebedürftige Erwachsene be-
kommen, die bei den Eltern oder in

einer Wohngemeinschaft leben und
„Sozialhilfe“ beziehen. Laut der ge-
setzlichen Vorgabe erhalten Personen
die Regelsatzstufe 3, die weder allei-
ne einen eigenen Haushalt führen
noch in einer Partnerschaft gemein-
sam einen Haushalt führen (Anlage
zu § 28 SGB XII).

Dazu entschied das BSG nun: Den
genannten behinderten oder pflege-
bedürftigen Personen steht im Grund-
satz die Regelsatzstufe 1 (= 100 % /
391 Euro) zu. Denn sie lebten ja nicht
in einem fremden Haushalt ohne sich
an der Haushaltsführung in irgendei-
ner Form zu beteiligen, sondern führ-
ten mit anderen gemeinsam einen
Haushalt. Diese Interpretation sei
notwendig, weil ansonsten gegen
den Gleichheitsgrundsatz des Grund-
gesetzes verstoßen werde. Die Re-
gelsatzstufe 3 käme nur dann in Fra-
ge, wenn „keinerlei (...) oder eine
nur gänzlich unwesentliche Betei-
ligung“ an der Haushaltsführung vor-
läge – was der Sozialhilfeträger zu
beweisen habe.

B 8 SO 14/13 R vom 23. Juli 2014

Tacheles e.V. bietet Mustertexte an
(Widerspruch und Überprüfungsan-
trag), mit denen der Rechtsanspruch
geltend gemacht werden kann:

http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Sonstiges/Muster-Wi-UeA_RS-Stufe1.rtf

Leistungsausschluss „stationäre Einrichtung“

Das BSG hat ein Prüfschema entwik-
kelt, um festzustellen, ob SGB-II-Lei-
stungen wegen der Unterbringung in
einer stationären Einrichtung ausge-
schlossen sind (§ 7 Abs. 4 SGB II). Es
müssen drei Bedingungen erfüllt
werden: Eine Einrichtung ist nur dann
eine Einrichtung im Sinne des Geset-
zes, wenn sie auf Dauer angelegt ist,
eine Kombination aus sachlichen und
personellen Mitteln vorliegt und ein
besonderer Zweck unter der Verant-
wortung des Trägers verfolgt wird.
„Stationär“ ist die Unterbringung
nur, wenn der Mensch in der Einrich-
tung „lebt“. Hinzukommen muss zu-
dem, dass der Träger die Gesamtver-
antwortung für die tägliche Lebens-
führung hat.

B 4 AS 32/13 R vom 5. Juni 2014

aufRecht bestehen:

Drohende Verschlechterungen bei Hartz IV abwehren!

Die Bundesregierung will über 30 Änderungen bei Hartz IV umsetzen. Dabei handelt es sich um Vorschläge, auf die sich eine Bund-Länder-AG verständigt hatte. Unbestritten: Einige der Vorschläge stellen tatsächlich Schritte in die richtige Richtung dar. Positiv ist beispielsweise, dass die verschärften Sanktionen für junge Erwachsene unter 25 Jahren endlich gestrichen werden sollen. Zehn geplante Änderungen bedeuten jedoch – teils erhebliche – Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten. Hier eine kleine Auswahl der wichtigsten, geplanten Verschlechterungen:

Begrenzung von Überprüfungsanträgen (Nr. 76¹)

Hat ein Jobcenter Leistungen rechtswidrig vorenthalten, dann soll der Zeitraum abermals verkürzt werden, für den es das Geld nachzahlen muss. Zukünftig sollen Nachzahlungen immer erst ab dem Tag möglich sein, an dem das Bundessozialgericht (BSG) zugunsten der Leistungsberechtigten entschieden hat. Heute gilt diese Grenze nur für den Fall, dass das BSG ein Unrecht korrigiert, das alle Jobcenter einheitlich so praktiziert hatten. Die geplante Änderung könnte einige Jobcenter nahezu ermuntern, rechtlich fragwürdige Praktiken bewusst so lange fortzuführen, bis das BSG sie stoppt.

Ausweitung der Aufrechnung (Nr. 91)

Die Fälle, in denen das Jobcenter einen Teil des Leistungsanspruchs einbehalten darf und mit eigenen Rückforderungen gegen den Leistungsberechtigten verrechnen darf, sollen ausgeweitet werden. Zukünftig soll auch verrechnet werden dürfen, wenn unterschiedliche Kostenträger (Bund und Kommunen) und unterschiedliche Kostenarten (Regelsätze und Wohnkosten) betroffen sind. In der Folge würde die Zahl der Fälle ansteigen, bei denen der Leistungsanspruch nicht vollständig ausgezahlt und somit das Existenzminimum unterschritten wird.

Neue Strafen bei „sozialwidrigem Verhalten“ (Nr. 66)

Zukünftig soll zusätzlich zu den bestehenden Sanktionen eine zweite Kürzung um 30 Prozent folgen. Denn einige Leistungsberechtigte sollen verpflichtet werden, die erhaltenen Leistungen zurück zu erstatten. Dies soll Personen treffen, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht genug bemühen, ihren Leistungsbezug zu beenden oder zu verringern. Da die Rückzahlungspflicht sofort beginnt, behalten die Jobcenter 30 Prozent vom Regelsatz für die „Tilgung“ ein. Derzeit gilt die Rückzahlungspflicht nur für Personen, die ihre Hilfebefähigkeit schuldhaft „herbeigeführt“ haben, also bei einem Fehlverhalten aus der Vergangenheit, das den Hartz-IV-Bezug ausgelöst hat.

Nur Darlehen nach einmaligen Geldzufluss (Nr. 3)

Einige Leistungen, auf die heute ein Rechtsanspruch besteht, sollen nur noch als Darlehen gewährt werden, die vom Regelsatz abgestottert werden müssen. Dies betrifft Fälle, in denen Leistungsberechtigten einmalig Geld zufließt, beispielsweise eine Steuerrückerstattung. Ist die Einnahme bereits verbraucht, dann besteht zurzeit wieder ein Anspruch auf ungekürzte Leistungen. Dies hatte das Bundessozialgericht entschieden. Diese günstige Rechtsprechung soll nun durch die geplante Gesetzesänderung ausgehebelt werden: Leistungen sollen nur noch als Darlehen gewährt werden, das zurückgezahlt werden muss.

¹ Die Nummern entsprechen dem vorläufigen Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 2. Juli 2014, Anlage 2.

Zeitplan SGB-II-Änderungen

Die geplanten Änderungen bei Hartz IV sollen in einem „Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ umgesetzt werden. Der Fahrplan der Bundesregierung sieht so aus: Das Kabinett soll den Gesetzentwurf am 5. November beschließen. Die erste Lesung im Bundestag ist am 15. Januar 2015 geplant. Die entscheidende Abstimmung soll am 6. Februar sein.

Der Bundesrat muss dem Gesetz zustimmen. Dies soll am 6. März 2015 geschehen. Am 1. April 2015 soll das Gesetz in Kraft treten.

Bewertung aller Verschlechterungen

Auf www.erwerbslos.de findet Ihr eine Übersicht, in der wir alle zehn geplanten Verschlechterungen erklären und bewerten. Es gibt eine Kurzfassung (4 Seiten) und eine Langfassung (9 Seiten).

Neues Flugblatt zur Kampagne

Ergänzend zu der Handlungshilfe zu unserer Kampagne „aufRecht bestehen!“ haben wir ein neues Musterflugblatt entwickelt. Darin erklären wir „Otto-Normal-Verbrauchern“, die nicht von Hartz IV betroffen sind, welche Nachteile die geplanten Änderungen für alle Arbeitnehmer bringen.

„Charta der Selbstverständlichkeiten“

Die „Charta“ enthält konkrete Forderungen, die in den Jobcentern für faire und bürgerfreundliche Verwaltungsverfahren sorgen sollen. Die „Charta“ gibt es als Kopiervorlage für ein Plakat und für einen Flyer.

Alle genannten Materialien sind im Netz abrufbar:

www.erwerbslos.de

www.aufrecht-bestehen.de

Viel zu kurz gesprungen:

Regulierung der Leiharbeit

Die Einsatzdauer von Leiharbeitern in ein und demselben Betrieb soll auf höchstens 18 Monate begrenzt werden. Ab dem neunten Monat im gleichen Entleihbetrieb sollen Leiharbeiter so wie die Stammbesetzung behandelt werden müssen, also auch gleicher Lohn für gleiche Arbeit gezahlt werden.

Diese Änderungen plant die schwarz-rote Bundesregierung. Doch diese zaghaften Regulierungen werden kaum Wirkung entfalten. Denn sie gehen an der Realität der Leiharbeitsbranche vorbei.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat die Leiharbeitsverhältnisse näher untersucht (siehe IAB Kurzbericht 13/2014). Hier die wichtigsten Ergebnisse:

Verdreifachung seit 2000

Die Zahl der Leiharbeiter hat sich im Zeitraum von 2000 bis 2012 beinahe verdreifacht. Sie stieg von 328.000 auf 878.000.

Niedrigere Löhne

Im Durchschnitt verdienen Leiharbeiter bis zu 25 Prozent weniger als fest angestellte Beschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit.

Heuern und Feuern

Das IAB stellt eine „außergewöhnliche Dynamik“ in der Leiharbeitsbranche fest. Mit anderen Worten: Heuern und Feuern sind weit verbreitet.

Alleine im Jahr 2012 wurden 980.000 Leiharbeitsverhältnisse neu abgeschlossen, aber auch 1,2 Millionen Arbeitsverhältnisse wieder beendet.

Das heißt auch: Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer, die im Laufe eines Jahres von Leiharbeit betroffen sind, liegt deutlich über der Bestandszahl der Leiharbeitsverhältnisse, die an einem Stichtag gezählt wird.

Kurze Beschäftigungsdauer

Leiharbeitsverhältnisse sind in der Regel extrem kurz. Fast die Hälfte (47,1 Prozent) der Arbeitsverhältnisse dauern nur bis höchstens drei Monate. Nur gut ein Viertel (27 Prozent) der Arbeitsverhältnisse besteht auch noch nach neun Monaten, 13,8 Prozent auch noch nach 18 Monaten.

Dabei ist zu bedenken: Das IAB misst hier die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei der Leiharbeitsfirma, da es keine Informationen über die Einsatzzeiten bei den Entleihbetrieben gibt.

Die Einsatzzeiten bei ein und demselben Entleihbetrieb können somit noch wesentlich kürzer sein. Betrachtet man nur die Leiharbeiter ohne Berufsausbildung, dann ergeben sich nochmals kürzere Beschäftigungszeiten: Nach neun Monaten sind nur noch 18 Prozent bei der gleichen Leiharbeitsfirma beschäftigt.

Laut IAB liegt der Mittelwert (Median) der Beschäftigungsdauer in der Leiharbeitsbranche bei 3,4 Monaten.

Das heißt: Die eine Hälfte der Leiharbeiter ist kürzer als 3,4 Monate angestellt, die andere Hälfte länger.

Am Problem vorbei

Das Fazit des IAB lautet: „Die hier ermittelten Beschäftigungsdauern machen auch deutlich, dass nur ein kleiner Teil der Leiharbeiter von der geplanten Reform betroffen wäre.“ Das ist – wie für „neutrale

Arbeitsmarktforscher“ nicht unüblich – eine sehr moderate und vorsichtige Bewertung.

Man könnte auch sagen: Nur ein sehr, sehr kleiner Teil der Leiharbeiter wird von dem geplanten „equal-pay“ nach neun Monaten profitieren. Denn selbst unter der wirklichkeitsfernen Annahme, dass die Einsatzzeiten im entleihenden Betrieb so lange dauern wie das Beschäftigungsverhältnis beim Verleiher, zeigen die oben genannten Zahlen, dass nur ein Viertel profitieren wird und drei Viertel leer ausgehen.

Hinzu kommt: Vermutlich werden viele Betriebe ihre Leiharbeitskräfte vor dem neunten Monat austauschen, um eine gleiche Bezahlung mit den Stammkräften zu umgehen. Solche Umgehungsstrategien werden umso lukrativer und wahrscheinlicher, je länger die zulässige Zeitspanne einer Beschäftigung ohne „equal-pay“ ist. Denn mit jedem Personalwechsel sind auch Einarbeitungsaufwand und Kosten verbunden. Je schneller „equal-pay“ greift, desto weniger attraktiv ist es, ständig am Personalkarussell zu drehen.

Kurzum: es bleibt noch viel zu tun, um eine wirksame Regulierung der Leiharbeit und den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ durchzusetzen.

Flyer „Rente mit 63“

Im beiliegenden Flyer informieren wir darüber, wie zur Not mit einem Minijob fehlende Beitragszeiten für die abschlagsfreie Rente mit 63 erworben werden können. Der Flyer kann zu den üblichen Konditionen bei der KOS bestellt werden: 100 Stück kosten 15 Euro zuzüglich Porto; die Mindestbestellmenge beträgt 20 Exemplare.

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)